

Synopse der relevanten Änderungen

**Entwurf der 4. Änderungssatzung
der Gemeinde Rosendahl über das
Friedhofs- und Bestattungswesen im Ortsteil Holtwick
- Friedhofssatzung –**

3. Änderungssatzung	Entwurf 4. Änderungssatzung
<p style="text-align: center;">§ 5 Särge und Urnen</p> <p>(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. In diesen Fällen ist für die Dauer der Aufbewahrung der Leiche in der Leichenhalle und für den Transport von der Leichenhalle zum Grab die Verwendung eines Sarges oder eines sonstigen Behältnisses erforderlich.</p> <p>(2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattun-</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Säрге und Urnen</p> <p>(1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen. Ausnahmsweise kann der Friedhofsträger auf Antrag die Bestattung ohne Sarg oder Urne gestatten, wenn nach den Grundsätzen oder Regelungen der Glaubensgemeinschaft, der die oder der Verstorbene angehört hat, eine Bestattung ohne Sarg oder Urne vorgesehen ist. In diesen Fällen ist für die Dauer der Aufbewahrung der Leiche in der Leichenhalle und für den Transport von der Leichenhalle zum Grab die Verwendung eines Sarges oder eines sonstigen Behältnisses erforderlich.</p> <p>(2) Säрге und Urnen müssen so beschaffen sein, dass die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird und bei Särgen die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhezeit ermöglicht wird. Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Säрге, Sargausstattun-</p>

gen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden eingeteilt in Einzelgräber, Doppelgräber und Familiengruften, und zwar jeweils für Erdbestattungen und Urnenbestattungen. Anonyme Urnenreihen- und -wahlgrabstätten und Aschenstreufelder werden nicht ausgewiesen und bereitgestellt.

gen und -beigaben und Sargabdichtungen müssen zur Vermeidung von Umweltbelastungen aus leicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Sie dürfen keine PVC-, PCP- formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen.

- (3) Die Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Gemeindeverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

- (4) Urnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen vollständig aus biologisch abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

§ 11 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden wie folgt unterschieden:

- a) Einzelreihengrab, - Kindergrab (bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres)
- b) Einzelreihengrab – Einzelgrab (ab dem 6. Lebensjahr)
- c) Urnengrab - für bis zu 2 Urnen
- d) Stilles Einzelrasensarggrab
- e) Stilles Einzelrasenurnengrab
- f) Anonymes Einzelrasenurnengrab
- g) Einzelwahlgrab - für 1 Sarg- oder zwei Urnen
- h) Doppelwahlgrab - für 2 Särge oder bis zu 4 Urnen
- i) Familiengruften - mit bis zu 4 Grabstellen

Außer dem unter Buchstabe f) genannten anonymen Einzelrasenur-

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Einzelgräber

(1) Einzelgrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt.

(2) Es werden gesonderte Einzelgrabfelder eingerichtet

- a) für Erdbestattungen für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Kindergrabfelder),
- b) für Erdbestattungen für Verstorbene ab 6. Lebensjahr (Erwachsenengrabfelder),
- c) für Urnenbestattungen (Urnengrabfelder).

(3) Die Einzelgräber für Erdbestattungen haben folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge: 120 cm, Breite: 60 cm, Abstand: 30 cm
- b) für Verstorbene ab 6. Lebensjahr
Länge: 210 cm, Breite: 100 cm, Abstand: 40 cm.

Die Einzelgräber für Urnenbestattungen haben eine Mindestgröße von 100 cm Länge und 80 cm Breite.

(4) Der Erwerber erhält ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem der Beerdigung folgenden Kalenderjahresersten. Das Nutzungsrecht wird durch

nengrab werden keine weiteren anonymen Grabstätten und Aschenstreu-
felder ausgewiesen und bereitgestellt.

(2) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

§ 12 Einzelgräber Reihengräber

(1) Einzelgrabstätten werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Nutzungszeit des zu Bestattenden zugeteilt

(2) Die Einzelreihengräber für Erdbestattungen haben folgende Maße:

- a) für Verstorbene bis zu 5 Jahren
Länge: 120 cm, Breite: 60 cm, Abstand: 30 cm
- b) für Verstorbene ab 6. Lebensjahr
Länge: 210 cm, Breite: 100 cm, Abstand: 40 cm.

In jedem Einzelreihengrab darf nur eine Leiche beigesetzt werden.

(3) Der Erwerber erhält ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht. Die Nutzungszeit wird auf 30 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem der Beerdigung folgenden Kalenderjahresersten. Das Nutzungsrecht wird durch

<p>Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.</p> <p>(5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.</p> <p>(6) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten bekannt gemacht, sofern die Nutzungsberechtigten nicht schriftlich von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.</p>	<p>Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.</p> <p>(4) Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes erfolgt nicht.</p> <p>(5) Das Abräumen von Grabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhefrist wird 3 Monate vorher öffentlich oder durch ein Hinweisschild auf den betreffenden Grabstätten bekannt gemacht, sofern die Nutzungsberechtigten nicht schriftlich von der Maßnahme in Kenntnis gesetzt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlgrabstätten</p>	<p style="text-align: center;">§ 13 Wahlgrabstätten</p>
<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die als Einzel- und Doppelgräber und Familiengruften mit nicht mehr als 4 Grabstellen eingerichtet werden. Familiengruften mit mehr als 4 Grabstellen, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses der Friedhofssatzung bestanden, können erhalten bleiben; für sie gelten die Regelungen zur Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(2) Ein Recht auf Zuweisung einer Wahlgrabstätte besteht nicht. Wahlgrabstätten können in der Regel nur in der planmäßig vorgesehenen Größe und Reihenfolge erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.</p> <p>(3) Die Maße betragen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für Einzelgräber für Erdbestattungen Länge: 210 cm, Mindestbreite: 100 cm</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für Doppelgräber für Erdbestattungen</p>	<p>(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestattungen, die als Einzelwahlgräber- Doppelgräber und Familiengruften mit nicht mehr als 4 Grabstellen, sowie Stille Einzelrasensarggräber und Stille Einzelrasenurnengräber eingerichtet werden. Familiengruften mit mehr als 4 Grabstellen, die zum Zeitpunkt des erstmaligen Erlasses der Friedhofssatzung bestanden, können erhalten bleiben; für sie gelten die Regelungen zur Verlängerung des Nutzungsrechtes nach Absatz 6 entsprechend.</p> <p>(2) Ein Recht auf Zuweisung einer Wahlgrabstätte besteht nicht. Wahlgrabstätten können in der Regel nur in der planmäßig vorgesehenen Größe und Reihenfolge erworben werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindeverwaltung.</p> <p>(3) Die Maße betragen:</p> <p style="padding-left: 20px;">a) für Einzelwahlgräber und Stille Einzelrasensarggräber für Erdbestattungen Länge: 210 cm, Mindestbreite: 100 cm</p> <p style="padding-left: 20px;">b) für Doppelgräber für Erdbestattungen</p>

<p>Länge: 210 cm, Mindestbreite: 230 cm</p> <p>c) für Doppelgräber bei Urnenbestatungen Länge: mindestens 100 cm, Mindestbreite: 160 cm</p> <p>c) für Familiengruften für Erdbestattungen Länge: 210 cm, Mindestbreite: 115 cm je Grabstelle</p> <p>d) für Familiengruften für Urnenbestattungen Länge: mindestens 100 cm, Mindestbreite: 80 cm je Grabstelle.</p> <p>(4) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ehegatten Verwandte in auf- und absteigender Linie angenommene Kinder Geschwister Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen. <p>Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.</p> <p>(5) Der Erwerber erhält ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem der Bestattung folgenden Kalenderjahresersten. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung ist für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist auch eine Verlängerung für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich.</p> <p>(7) Soll in einem Doppelgrab bzw. in einer Familiengruft eine Leiche beigesetzt</p>	<p>Länge: 210 cm, Mindestbreite: 230 cm</p> <p>c) für Familiengruften für Erdbestattungen Länge: 210 cm, Mindestbreite: 115 cm je Grabstelle</p> <p>d) im Urnengrabfeld (Urnengrab für bis zu 2 Urnen) Länge: mindestens 80 cm, Mindestbreite: 100 cm.</p> <p>e) Stille Urnenrasengräber Länge 50 cm, Breite 50 cm</p> <p>(4) In den Wahlgrabstätten können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:</p> <ol style="list-style-type: none"> Ehegatten Verwandte in auf- und absteigender Linie angenommene Kinder Geschwister Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen. <p>Die Beisetzung anderer Personen bedarf der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters.</p> <p>(5) Der Erwerber erhält ein zeitlich beschränktes Nutzungsrecht. Die Nutzungszeit wird auf 25 Jahre festgesetzt und beginnt mit dem der Bestattung folgenden Kalenderjahresersten. Das Nutzungsrecht wird durch Zahlung der festgesetzten Gebühr erworben.</p> <p>(6) Das Nutzungsrecht kann gegen Zahlung der dafür festgesetzten Gebühr verlängert werden. Die Verlängerung ist für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren zu beantragen. In besonders begründeten Fällen ist auch eine Verlängerung für einen Zeitraum von fünf Jahren möglich.</p> <p>(7) Soll in einem Doppelgrab bzw. in einer Familiengruft eine Leiche beigesetzt</p>
--	--

<p>werden, für die die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist die Beisetzung nur zulässig, wenn vorher das Nutzungsrecht vom Zeitpunkt seines Ablaufs an bei der Gemeindeverwaltung erneuert oder um soviel Jahre verlängert worden ist, wie die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht. Die Regelung gilt im Falle einer Urnenbestattung entsprechend.</p> <p>(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.</p> <p>(9) Das Nutzungsrecht an einem Doppelgrab bzw. einer Familiengruft geht auf den Erben des Erwerbers über. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen von ihnen innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Erwerbers, auf dessen Name die zuletzt ausgestellte Erwerbsbescheinigung lautet, der Gemeindeverwaltung diejenigen Personen mitgeteilt werden, die die an der Grabstätte bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen. Geschieht das nicht, so wird durch den Bürgermeister die Grabstätte demjenigen zugewiesen, der sich als Familienmitglied (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten) ausweist, ohne Rücksicht auf Ansprüche, die später aufgrund letztwilliger Verfügungen erhoben werden.</p> <p>(10) Wird nicht innerhalb der Frist von einem Jahr von Mitgliedern der Familie die Zuschreibung der Grabstätte auf den Nachfolger nachgesucht, so fällt diese 3 Monate nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung entschädigungslos an die Gemeinde zurück.</p>	<p>werden, für die die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht, so ist die Beisetzung nur zulässig, wenn vorher das Nutzungsrecht vom Zeitpunkt seines Ablaufs an bei der Gemeindeverwaltung erneuert oder um so viele Jahre verlängert worden ist, wie die Ruhezeit über die Nutzungszeit hinausgeht. Die Regelung gilt im Falle einer Urnenbestattung entsprechend.</p> <p>(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ist ohne Zustimmung der Gemeindeverwaltung nicht zulässig.</p> <p>(9) Das Nutzungsrecht an einem Doppelgrab bzw. einer Familiengruft an Wählgräbern geht auf den Erben des Erwerbers über. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen von ihnen innerhalb eines Jahres nach dem Tode des Erwerbers, auf dessen Name die zuletzt ausgestellte Erwerbsbescheinigung lautet, der Gemeindeverwaltung diejenigen Personen mitgeteilt werden, die die an der Grabstätte bestehenden Rechte und Pflichten übernehmen. Geschieht das nicht, so wird durch den Bürgermeister die Grabstätte demjenigen zugewiesen, der sich als Familienmitglied (Großeltern, Eltern, Abkömmlinge, Geschwister und Ehegatten) ausweist, ohne Rücksicht auf Ansprüche, die später aufgrund letztwilliger Verfügungen erhoben werden.</p> <p>(10) Wird nicht innerhalb der Frist von einem Jahr von Mitgliedern der Familie die Zuschreibung der Grabstätte auf den Nachfolger nachgesucht, so fällt diese 3 Monate nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung entschädigungslos an die Gemeinde zurück.</p> <p>(11) An Stillen Gräbern werden Nutzungsrechte, aber keine Pflegerechte vergeben. Die Anlage und Pflege dieser Gräber erfolgt für die Dauer der Ruhezeit durch die Gemeinde Rosendahl.</p>
---	--

	<p>In der Grabgebühr der Friedhofsgebührensatzung sind die Gebühren für eine einheitliche Grabplatte enthalten, die durch die Gemeinde Rosendahl verlegt wird. Auf der Grabplatte wird der Vorname und Zuname des Verstorbenen sowie das Geburts- und Sterbejahr abgebildet.</p> <p>(12) Auf den Rasenflächen dürfen, außer in den Monaten November bis März, keine Kerzen, Blumen, Gestecke oder Kränze abgelegt werden.</p> <p>(13) Auf besonderen Wunsch von Angehörigen kann ein zweites Stilles Grab neben einem bereits belegten Stillen Sarg- oder Urnengrab für den/die Ehepartner/Ehepartnerin oder eine/m nahe/n Angehörige/n frei gehalten werden (Option). In solchen Fällen sind die Gebühren für den Erwerb der Grabstelle als Option im Voraus, ebenfalls für 25 Jahre, zu entrichten. Die Verlängerungsgebühren sind analog der Verlängerungsgebühren für Doppelgräber anzuwenden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 14 Urnenbeisetzungen</p> <p>(1) Urnen dürfen nur in Urnenreihengrabstätten, Urnenwahlgrabstätten und in für die Erdbestattung vorgesehenen Doppel- oder Familiengräbern beigesetzt werden, die noch nicht belegt sind. In Doppel- und Familiengräbern, die für die Erdbestattung ausgewiesen sind, dürfen je Grabstelle auch maximal zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(2) Mit Ablauf der Ruhefrist für die belegte Einzelgrabstelle bzw. der Nutzungszeit bei Doppelgräbern oder Familiengruften enden auch die Rechte hinsichtlich der beigesetzten Urne. §§ 12 Abs. 4 und 13 Abs. 6 bleiben unberührt. Nach Erlöschen dieser Rechte</p>	<p style="text-align: center;">§ 14 Urnenbeisetzungen</p> <p>(1) Urnen dürfen nur in Urnenreihengrabstätten, Urnenrasengrabstätten und in für die Erdbestattung vorgesehenen Einzelwahl-, Doppel- oder Familiengräbern beigesetzt werden, die noch nicht belegt sind. In Einzelwahl-, Doppel- und Familiengräbern, die für die Erdbestattung ausgewiesen sind, dürfen je Grabstelle auch maximal zwei Urnen beigesetzt werden.</p> <p>(2) Mit Ablauf der Ruhefrist für die belegte Einzelwahlgrabstelle bzw. der Nutzungszeit bei Doppelgräbern oder Familiengruften enden auch die Rechte hinsichtlich der beigesetzten Urne. §§ 12 Abs. 3 und 13 Abs. 6 bleiben unberührt. Nach Erlöschen dieser Rechte</p>

hat die Gemeinde das Recht, beige-setzte Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

hat die Gemeinde das Recht, beige-setzte Urnen zu entfernen. Die Asche wird an geeigneter Stelle des Friedhofes in würdiger Weise der Erde übergeben.

(3) **Anonyme Einzelrasenurnengrabstätten werden nicht gekennzeichnet und die Bestattungsstelle wird nicht bekannt gegeben. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht. Rechte und Pflichten an anonymen Grabstätten und ihre Gestaltung und Pflege stehen nur der Gemeinde Rosendahl zu.**

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Einzelgräbern, Doppelgräbern und Familiengruften der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister berechtigt, die ordnungsgemäße Wiederherstellung auf Kosten der Verantwortlichen vornehmen zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln,

§ 19 Unterhaltung

(1) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in gutem und standsicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei ~~Einzelgräbern, Doppelgräbern und Familiengruften~~ **Erd- und Urnengrabstätten** der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Bürgermeister auf Kosten des Verantwortlichen die notwendigen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Bürgermeister berechtigt, die ordnungsgemäße Wiederherstellung auf Kosten der Verantwortlichen vornehmen zu lassen oder das Grabmal zu entfernen; die Gemeinde ist nicht verpflichtet, die Grabmale aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln,

genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder die Aufstellung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats.

- (3) Die Verantwortlichen der Grabstätten sind für alle Schäden haftbar, die durch Umfallen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabzeichen oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, können Einzelgrabstätten abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden; die Grabmale und sonstigen Anlagen werden beseitigt.
- (3) Doppel- und Familiengrabstätten können auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden; an ihnen kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand

genügt eine öffentliche Bekanntmachung oder die Aufstellung eines Hinweisschildes auf der Grabstätte für die Dauer eines Monats.

- (3) Die Verantwortlichen der Grabstätten sind für alle Schäden haftbar, die durch Umfallen von Grabmalen, Grabsteinen und Grabzeichen oder durch Abstürzen von Teilen derselben verursacht werden.

§ 23 Vernachlässigung

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß angelegt oder gepflegt, hat der Nutzungsberechtigte auf schriftliche Aufforderung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt der Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Bürgermeister in diesem Fall die Grabstätte auf dessen Kosten in Ordnung bringen oder bringen lassen.
- (2) Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung. Wird die Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten befolgt, können ~~Einzelgrabstätten~~ **Grabstätten** abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden; die Grabmale und sonstigen Anlagen werden beseitigt.
- (3) ~~Doppel- und Familiengrabstätten~~ **Erd- und Urnengrabstätten** können auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht werden; an ihnen kann auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entzogen werden. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der Nutzungsberechtigte schriftlich aufzufordern, die Grabstätte innerhalb eines Monats in Ordnung zu bringen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder

<p>zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabanlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.</p> <p>(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>	<p>nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, hat eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabanlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. In den schriftlichen Aufforderungen und der öffentlichen Bekanntmachung ist auf die Rechtsfolgen von Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 1 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 20 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.</p> <p>(4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Gemeindeverwaltung den Grabschmuck entfernen.</p>
--	--